

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/2723	Ausländer- und Asylrecht	JuM	12.	17/3053	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	17/2866	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	13.	17/3063	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/2873	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	SM	14.	17/3083	Ausländer- und Asylrecht	JuM
4.	17/2954	Staatsanwaltschaften	JuM	15.	17/3092	Ausländer- und Asylrecht	JuM
5.	17/2995	Bausachen	MLW	16.	17/1746	Ausländer- und Asylrecht	JuM
6.	17/3000	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	17.	17/2914	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
7.	17/1520	Soziale Grundsicherung	SM	18.	17/2929	Naturschutz und Landschaftspflege	MLW
8.	17/2371	Ausländer- und Asylrecht	JuM	19.	17/2652	Abfallentsorgung	UM
9.	17/2888	Kommunale Angelegenheiten	IM	20.	17/3032	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
10.	17/2994	Justizvollzug	JuM				
11.	17/3021	Ausländer- und Asylrecht	JuM				

## 1. Petition 17/2723 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar sowie ihre im Jahr 2009 sowie 2014 geborenen Kinder. Die Petenten besitzen die nordmazedonische Staatsangehörigkeit. Die Petenten reisten erstmals im Juli 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Anfang August 2014 Asylanträge. Anfang November 2014 wurde das zweite Kind im Bundesgebiet geboren und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Asylantragstellung angezeigt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Anträge der Petenten auf Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes Ende Mai 2016 beziehungsweise Anfang Juni 2016 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Mazedonien zur freiwilligen Ausreise auf. Die ablehnenden Asylbescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind sämtlich seit Juni 2016 bestandskräftig.

Mitte Juni 2016 erklärten die Petenten, freiwillig auszureisen. Die Ausreise erfolgte Mitte August 2016.

Die Petenten reisten Anfang Juli 2023 erneut in das Bundesgebiet ein und stellten Mitte Juli 2023 Asylfolgeanträge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte diese Anträge Ende Juli 2023 als unzulässig ab. Weiter abgelehnt wurden die Anträge auf Abänderung der ursprünglichen Asylbescheide bezüglich der Feststellung des Nichtvorliegens zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote. Die Antragsteller wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu verlassen. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und den Lauf der Ausreisefrist setzte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und für den Fall der fristgerechten Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes bis zur Ablehnung dieses Antrages durch das Gericht aus. Die Einlegung vorläufigen Rechtsschutzes unterblieb, weshalb die Petenten seit spätestens August 2023 vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Die gegen den Asylbescheid eingereichte Klage wurde durch Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang September 2023 abgewiesen. Das Urteil ist seit Anfang Oktober 2023 rechtskräftig. Anfang Januar 2024 erklärte die Familie, erneut freiwillig auszureisen. Entsprechende Nachweise wurden zunächst jedoch nicht vorgelegt. Vor diesem Hintergrund wurde für Mitte Februar 2024 die Abschiebung der Petenten geplant. Diese konnte jedoch nicht stattfinden, weil die Familie in der ihr zugewiesenen

Unterkunft nicht angetroffen worden war. Noch Mitte Februar 2024 erfolgte daher die Buchung eines neuen Abschiebetermins für Ende März 2024.

Ende Februar 2024 reichte die Familie die Petition ein. Anfang März 2024 wurde den Petenten seitens des zuständigen Regierungspräsidiums letztmalig die Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen Nachweise über die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise vorzulegen. Im weiteren Verlauf teilte die Rückkehrberatung mit, dass die Petenten mittlerweile bei ihr angesiedelt seien und sie diese nun bei der von ihnen gewünschten freiwilligen Rückreise unterstützen werde. Die geplante Abschiebung wurde vor diesem Hintergrund storniert. Gültige Reisepässe liegen für die gesamte Familie vor.

Eine Beschäftigung ist den Petenten gemäß § 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG untersagt und die Familie steht seit Ende August 2023 erneut im Bezug von öffentlichen Leistungen. Für alle Petenten liegen Auszüge aus dem Bundeszentralregister von Anfang März 2024 vor. Diese enthalten keine Eintragung.

In der Petition wird angeführt, dass die Familie „wegen eines Problems“ nach Deutschland gekommen sei. Die Petenten behaupten – was nach Sachlage nicht zutrifft – dass sie in Deutschland Asyl erhalten hätten. Außerdem könnten sie arbeiten, dürften dies jedoch nicht, sondern würden „nach Hause gejagt“ werden. Ihre Kinder sollten hier aufwachsen und ausgebildet werden. Die freiwillige Ausreise der Familie nach Mazedonien ist Mitte Juni 2024 erfolgt, eine Rückmeldung der Rückkehrberatung liegt diesbezüglich vor. Durch die zuständige Ausländerbehörde wurde im Ausländerzentralregister ein Fortzug ins Ausland auf Mitte Juni 2024 gemeldet.

Es liegen weder Duldungsgründe nach § 60a Absatz 2 AufenthG noch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor. Insbesondere kommt keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Betracht. Im Übrigen sind die Petenten der für sie bestehenden Ausreisepflicht im Rahmen der freiwilligen Rückkehr nachgekommen und haben das Bundesgebiet verlassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 2. Petition 17/2866 betr. Beschwerde über einen Polizeibeamten

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent äußert Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Anreise eines Polizeibeamten zu einer Verhandlung beim Amtsgericht, bei der dieser als Zeuge aussagen sollte.

Er hält die Angaben eines Polizeibeamten bezüglich dessen Anreise zu einer Verhandlung beim Amtsgericht für unglaubwürdig. Dieser habe als Zeuge aussagen sollen. Den Angaben des Polizeibeamten zu Folge habe dieser an besagtem Tag dienstfrei gehabt und wäre deshalb von seiner Hauptwohnung angereist. Dies bezweifelt der Petent und vermutet, dass der betroffene Polizeibeamte dadurch habe einen Gewinn erzielen wollen. Deshalb habe dieser glaubwürdig und nachvollziehbar dargelegt, dass er tatsächlich dienstfrei gehabt habe.

## II. Sachverhalt

Die Schichtrunde des betroffenen Polizeibeamten endete am 30. Tag des Monats um 6:00 Uhr. Der nächste reguläre Dienst war am 2. Tag des folgenden Monats. Am 30. um 13:30 Uhr und am 31. um 9:00 Uhr folgte der Beamte Ladungen des Amtsgerichts.

Bei beiden Terminen fuhr der Beamte von zu Hause an, da er sich zu dieser Zeit nicht im regulären Dienst befand. Nach der Schichtrunde am 30. hatte er dienstfrei.

Die Fahrt von seinem Wohnort erfolgte ausschließlich zur Wahrnehmung der Gerichtstermine.

## III. Rechtliche Würdigung

Die Schicht des betroffenen Polizeibeamten endete am 30. des Monats um 6:00 Uhr. Die Wahrnehmung des Gerichtstermins erfolgte somit außerhalb seines Regeldienstes. Außerhalb der Schicht kann der Beamte seinen Aufenthaltsort frei bestimmen. Welcher Schicht der Polizeibeamte zugewiesen wird sowie die Festlegung von Gerichtsterminen liegt außerhalb des Einflussbereichs des Polizeibeamten. Von einer rechtswidrigen Erlangung einer erhöhten Zeugenbeschädigung aufgrund der längeren Anfahrtszeit ist vorliegend daher nicht auszugehen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 3. Petition 17/2873 betr. Friedhofspflicht für Urnen

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, den Friedhofszwang für Urnen abzuschaffen. Nach Ansicht des Petenten beschränke die Friedhofspflicht die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu Unrecht, da andere Menschen bzw. das Allgemeinwohl durch einen anderen Umgang mit der Asche Verstorbener nicht gefährdet würden.

### II. Sachverhalt

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (kurz: BestattG BW) regelt im Zweiten Teil das Leichenwesen, hier im dritten Abschnitt die Bestattung und

Beisetzung. Gemäß § 33 Absatz 3 BestattG BW dürfen die Aschen Verstorbener nur auf Bestattungspätzen bestattet werden; § 33 Absatz 3 BestattG BW, welcher auf Absatz 1 verweist, umfasst auch die Ausnahmeregelung in Absatz 1 Satz 2.

Zu den Bestattungspätzen zählen Friedhöfe nach § 1 BestattG BW (Gemeindefriedhöfe und kirchliche Friedhöfe) sowie private Bestattungspätze nach § 9 BestattG BW. Private Bestattungspätze dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde – der unteren Verwaltungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde angelegt werden. Die Genehmigung zur Anlegung von privaten Bestattungspätzen nach § 9 BestattG hat historische Gründe und betrifft ganz besonders gelagerte Fälle (z. B. das Anwesen des Antragstellers lag weitab vom nächsten Friedhof; Bestattung bedeutender Persönlichkeiten) und rechtfertigt heute in der Regel keine Genehmigung mehr.

Die Möglichkeit, außerhalb von Bestattungspätzen zu bestatten, wurde in § 33 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BestattG BW zugelassen, weil hier in besonderen Fällen ein Bedürfnis bestehen kann (z. B. bei Bestattung eines hohen kirchlichen Würdeträgers in einer Kirche). Nicht darunter fallen allerdings die Beisetzung einer Urne auf einem privaten Grundstück, solange dieses nicht als privater Bestattungspatz genehmigt ist, sowie die Aufbewahrung einer Urne mit der Asche einer verstorbenen Person in einem privaten Haushalt.

Die gesetzlich festgelegte Friedhofspflicht ist auch für Feuerbestattungen mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. Juni 1974 – Az. VII C 36.72 – zur Verfassungsmäßigkeit des Friedhofszwangs für Bestattungen und dem Ausnahmecharakter von Bestattungen außerhalb von Friedhöfen festgestellt (Leitsatz):

„Der gesetzlich festgelegte grundsätzliche Friedhofszwang auch für Feuerbestattungen ist als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Zulassung von Ausnahmen kann aus Glaubens-, Gewissens- oder Bekenntnisgründen nach Artikel 4 GG geboten sein.“

Der Kläger machte in dem Verfahren eine enge Verbundenheit zu dem von ihm bewohnten Grundstück geltend. Er hatte in seinem Testament seine Einäscherung angeordnet und die Hinterbliebenen gebeten, die Asche auf dem Grundstück zu verstreuen. Sein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung vom Friedhofszwang auch für Urnen wurde abgelehnt und seine Klage letztlich vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen.

Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 22. Januar 1979 entschieden, dass der in § 33 Absatz 1 BestattG BW geregelte Bestattungspatzbenutzungszwang weder gegen Artikel 4 Absatz 1 GG noch gegen Artikel 2 Absatz 1 GG verstößt. Die Rücksicht auf die rational vielleicht nicht erfassbare, aber jedenfalls vorhandene allgemeine Scheu vor dem Tod, durch welche die psychischen Ausstrahlungswirkungen von Urnenbegräbnisstätten

auf Grundstücken in bewohnten Gebieten bedingt sind, gehöre zu den legitimen Interessen der Allgemeinheit und zu den vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls, die den Gesetzgeber im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu einer Regelung veranlassen dürfe, wie sie hier durch § 33 BestattG BW getroffen worden sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Februar 1979 festgestellt, dass der Friedhofszwang für Urnen, von dem in besonderen Fällen eine Ausnahme genehmigung zu erteilen ist, keine Grundrechte verletzt.

### III. Rechtliche Würdigung

Der Friedhofszwang stellt sicher, dass es sowohl für alle Angehörige als auch für Freunde der verstorbenen Person einen Ort des Gedenkens und Trauerns gibt, der jederzeit zugänglich ist. Zudem ist die würdevolle und fachgerechte Aufbewahrung der Urne sichergestellt. Auch strafrechtlichen Belangen, wie Störung der Totenruhe oder Verletzung von Persönlichkeitsrechten, werden so Rechnung getragen.

Im Rahmen der Novellierung des BestattG BW im Jahr 2014 wurde die Lockerung der Friedhofspflicht für Baden-Württemberg vertieft diskutiert. Der Gesetzgeber hat sich für die Beibehaltung der Friedhofspflicht entschieden. Die große Mehrheit der Bundesländer sieht ebenfalls die Friedhofspflicht für Urnenbestattungen vor.

Auf den Antrag zweier Abgeordneter der FDP/DVP im Jahr 2022 zur Modernisierung des Bestattungsrechts (Drucksache 17/3032) hat die Landesregierung Stellung genommen, ebenso wurde dieser Antrag im September 2022 im Sozialausschuss beraten. Ein aktueller Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf des Bestattungsrechts Baden-Württemberg wurde seitens der Abgeordneten nicht gesehen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat im Rahmen des Petitionsverfahrens mitgeteilt, dass die Zuschrift des Petenten zusammen mit weiteren Eingaben, die dem Ministerium vorgelegt wurden, bei der geplanten Prüfung des Bedarfs der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Bestattungsrechts in Baden-Württemberg mitberücksichtigt werde.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. September 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 4. Petition 17/2954 Beschwerde über die Staatsanwaltschaft und ein Polizeipräsidium

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft und gegen ein gegen ihn ergangenes Strafurteil.

Der Petent beklagt die „minderwertige Arbeitsweise“ der Staatsanwaltschaft, welche dazu geführt habe, dass er als Haupttäter eines (versuchten) Diebstahls mit Waffen verurteilt worden sei, obwohl „der Gesamtsachverhalt, der Tathergang und die Beweismittellage ganz klar“ zeigen würden, dass er ausschließlich Beihilfe geleistet habe. Er sei im Strafverfahren „zum Bauernopfer der Lügengeschichten der beiden Haupttäter“ geworden. Ausführlich schildert der Petent seine alternative Interpretation des dem Urteil zugrundeliegenden Geschehens und angebliche Versäumnisse der Staatsanwaltschaft und des Gerichts im Verfahren. Nach seiner Würdigung habe der Haupttäter dem Petenten die „Schuld in die Schuhe“ geschoben, um eine Mittäterin zu schützen. In der Folge sei er härter bestraft worden als der Haupttäter.

Der Petent wendet sich auch gegen die Untersuchungshaft. Er beklagt, dass er sich Anfang Mai 2024 seit bereits mehr als 13 Monaten in Untersuchungshaft befinde. Die Staatsanwaltschaft sowie die Gerichte „missbrauchten“ die Untersuchungshaft zur Bestrafung mit einer „Freiheitsstrafe ohne rechtskräftiges Urteil“.

### II. Sachverhalt

Der Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts Ende November 2023 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Mitte April 2024 wegen versuchten Diebstahls mit Waffen in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Das Urteil ist seit Ende April 2024 rechtskräftig.

Das Amtsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt, dass die vom Petenten erfolgte Einlassung, „er selbst habe auch nur mithelfen sollen“, durch die Beweisaufnahme widerlegt sei.

### III. Rechtliche Würdigung

Soweit sich der Petent gegen diese gerichtlichen Entscheidungen wendet, ist dieser Sachverhalt einer Beurteilung durch den Petitionsausschuss nicht zugänglich, da nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.

Zur Dauer der Untersuchungshaft ist auszuführen, dass der Petent Ende März 2023 an seinem Wohnort außerhalb Deutschlands festgenommen wurde und sich bis Anfang Juni 2023 in Auslieferungshaft befand. Seit Anfang/Mitte Juni 2023 befand er sich aufgrund des Haftbefehles des Amtsgerichts von Anfang März 2023 in Untersuchungshaft. Die Staatsanwaltschaft hat Mitte Juni 2023 Anklage erhoben, das Amts-

gericht hat sein Urteil Ende November 2023 gesprochen und auf die vom Petenten eingelegte Berufung erfolgte Mitte April 2024 das Urteil des Landgerichts, welches seit Ende April 2024 rechtskräftig ist. Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht hatten mit der Verurteilung von Gesetzes wegen über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden und haben diese jeweils angeordnet. Die Zeitabläufe lassen keinerlei Anhaltspunkte für den behaupteten Missbrauch der Untersuchungshaft erkennen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die im Ausland erlittene Auslieferungshaft bei der Fristberechnung des § 121 Absatz 1 Strafprozessordnung nicht berücksichtigt wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 5. Petition 17/2995 betr. Bausache

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Errichtung eines Gemeindezentrums mit Jugend-, Klassen-, Gebets- und Büroräumen in der Stadt M.

Aus Sicht des Petenten unterstützt die Stadt M. mit dem Projekt eine radikale Gruppierung.

### II. Sachverhalt

Bei der Baurechtsbehörde der Stadt M. ist ein Bauantrag für die Nutzungsänderung eines Discountmarktes in ein Gemeindezentrum mit Jugend-, Klassen-, Gebets- und Büroräumen eingegangen.

Da die Bauvorlagen noch nicht vollständig sind, steht die Prüfung des Bauantrags noch aus. Der Bauherr wurde aufgefordert, insbesondere zusätzliche Angaben zur Baubeschreibung, eine aktualisierte Stellplatzberechnung, ein qualifiziertes Lärmschutzkonzept und Belegungspläne vorzulegen. Es ist daher nach Auskunft der Baurechtsbehörde noch nicht absehbar, wann über den Bauantrag entschieden werden kann.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines einfachen Bebauungsplans mit Rechtskraft aus dem Jahr 1952 und zudem innerhalb des Planbereichs eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans, für den die Stadt M. eine Veränderungssperre beschlossen hat. Die Veränderungssperre ist Ende Juni 2022 in Kraft getreten. Ihre Verlängerung hat die Stadt M. Mitte Mai 2024 beschlossen.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – wie auch die Sicherung der Bauleitplanung im Sinne der §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB)

gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans, der Bebauungspläne und der im Baugesetzbuch vorgesehenen Satzungen in eigener Verantwortung.

Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 BauGB für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.

Von der Veränderungssperre kann nach § 14 Absatz 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, wenn also angenommen werden kann, dass keine konkrete Gefährdung des Sicherungszwecks besteht. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Veränderungssperre vorliegen und die in Rede stehende Nutzungsänderung eines Discountmarktes in ein Gemeindezentrum mit Jugend-, Klassen-, Gebets- und Büroräumen zugelassen werden kann, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Sie kann erst dann erfolgen, wenn der Baurechtsbehörde alle erforderlichen Unterlagen zu dem Bauantrag vorliegen.

Die Vorwürfe des Petenten gegen den Bauherrn sind indes nicht in die Prüfung der Baurechtsbehörde einzustellen. Die gegenüber Herrn Oberbürgermeister geäußerte Kritik des Petenten entbehrt nach Auffassung der Stadt M. jeder sachlichen Grundlage und wird daher von dieser entschieden zurückgewiesen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. September 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen und in sechs Monaten wieder zu berichten, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 6. Petition 17/3000 betr. Polizei Mannheim, Pilotprojekt Bola Wrap

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Durchführung eines Pilotprojekts bei der Polizei Mannheim um das Produkt „Bola Wrap“ – einem verschießbarem Seil zur Fesselung von Personen – als Einsatzmittel zu erproben.

### II. Sachverhalt der Petition

Der Petent bringt vor, dass er anlässlich des Tötungsdelikts zum Nachteil eines Polizeibeamten Ende Mai 2024 in Mannheim sowie weiterer Polizeieinsätze mit tödlichem Ausgang eigene Recherchen angestellt habe. Hierbei sei er auf das in den Vereinigten Staaten von Amerika seit mehreren Jahren scheinbar erfolgreich eingesetzte Einsatzmittel „Bola Wrap“ gestoßen. Auf Grundlage seiner Rechercheergebnisse begehrt er die Durchführung eines Pilotprojekts zur Erprobung von „Bola Wrap“ bei der Polizei Mannheim.

„Bola Wrap“ ist ein Produkt einer Firma mit Sitz in den USA. Das Unternehmen bezeichnet sich ausweislich seines Internetauftritts als weltweit führendes Unternehmen bei der innovativen Entwicklung von Sicherheitstechnologien und Servicedienstleistungen. „Bola Wrap“ wird durch das Unternehmen als nicht tödliches Einsatzmittel beworben.

Der englische Produktname „Wrap“ ist als Wickeltechnik zu verstehen und kann technisch als High-tech-Seil beschrieben werden. Mit dem Gerät wird ein ungefähr 2,3 Meter langes, reißfestes Seil aus Kevlar verschossen. An dessen Enden sind Gewichte angebracht, die auffächernd ausgeworfen werden und sich aufgrund der großen Auswurfgeschwindigkeit um ein Ziel wickeln. In der Folge sollen so Körperteile mehrfach mit dem Kevlarseil umwickelt werden, um hierdurch eine möglichst zügige Bewegungseinschränkung herbeizuführen. Das Unternehmen hat zum Einsatz des Produkts im Internet verschiedene Filmsequenzen zur Werbung veröffentlicht. Der Einsatz ist laut Hersteller auf eine Entfernung von drei bis siebeneinhalb Metern begrenzt.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Polizei Baden-Württemberg überprüft ihr Vorgehen im Einzelfall sowie die ihr zur Verfügung stehenden Führungs- und Einsatzmittel kontinuierlich. Dies insbesondere, wenn es um den Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten geht. Sofern erforderlich, passt die Polizei ihr Vorgehen sowie ihre Ausrüstung an sich verändernde Rahmenbedingungen an.

In diesem Zusammenhang ist das Innenministerium – Landespolizeipräsidium erstmals im Jahr 2018 auf das Produkt „Bola Wrap“ aufmerksam geworden. Aufgrund der Präsentation und der potenziellen Anwendungsmöglichkeiten wurde das Produkt eingehender betrachtet und im Abgleich zu den Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg bewertet. Seitdem erfolgten wiederholte Befassungen mit dem Produkt, um etwaige technische Fortentwicklungen zu beleuchten

und um diese mit den einsatztaktischen Erfordernissen sowie rechtlichen Befugnissen abzugleichen. Die Befassung erfolgte mit dem Ziel, das Produkt zu bewerten und bei Erfüllung der Kernanforderungen gegebenenfalls zu erproben. Die bisherige Bewertung umfasste vor allem polizeitaktische sowie rechtliche Aspekte. Dabei erfolgte auch eine Abwägung mit bereits verfügbaren Führungs- und Einsatzmitteln der Polizei. Maßgebliche Gründe, die weiterhin gegen den Einsatz bei der Polizei Baden-Württemberg sprechen, sind:

- Die vom Hersteller angegebene Reichweite zum Verschuss des Seils von drei bis siebeneinhalb Meter ist ein deutlich limitierender Faktor. Für die Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Angriffen zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten wäre zumindest eine größere Reichweite erforderlich.
- Die Spannweite des ausgeworfenen Seils ist mit Blick auf eine mögliche Gefährdung Dritter kritisch einzustufen. Für Einsatzkräfte der Polizei hat dies eine hohe Relevanz, da Unbeteiligte trotz größter Vorsicht verletzt werden können, soweit sich diese in direkter Nähe zu Störern bzw. Gefährdern aufhalten.
- Die Einsatzmöglichkeiten des „Bola Wrap“ decken aktuell nur einen sehr begrenzten Teil der polizeilichen Einsatzsituationen ab. Die veröffentlichten Medien des Herstellers zeigen zumeist den Auswurf von „Bola Wrap“ in überwiegend statischen Situationen, in denen sich das Kevlarseil um den Oberkörper oder Gliedmaßen wickelt. Derart plakativ dargestellte Situationen können nicht auf hochdynamische Einsatzsituationen der Polizei übertragen werden. So wird die in den Medien dargestellte Treffsicherheit in Bezug auf diese hochdynamischen Einsatzsituationen in Frage gestellt.

Im Ergebnis sind neue Einsatzmittel – insbesondere für die Anwendung unmittelbaren Zwangs bzw. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt durch Einsatzkräfte – möglichst umfassend und ganzheitlich zu betrachten. In der Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass „Bola Wrap“ – auch unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Anforderungen, die sich von denen der Sicherheitsbehörden in den USA mitunter unterscheiden können – ausschließlich unter bestimmten Einsatzbedingungen nutzbar sind. Überdies bestehen bei einem Einsatz in Bezug auf in unmittelbarer räumlicher Nähe befindliche Menschen Verletzungsgefahren (z. B. Kopf-/Augenpartie), denen gleichermaßen rechtliche Bedenken gegenüberstehen.

Im Ergebnis der erneuten Bewertung ist eine Erprobung von „Bola Wrap“ in der aktuellen Ausführung als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt bei der Polizei Baden-Württemberg weder möglich noch beabsichtigt.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 7. Petition 17/1520 betr. Leistungen der Grundsicherung, u. a.

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent und seine Ehefrau beanstanden eine unzureichende Bearbeitung ihrer Angelegenheiten durch das Sozialamt einer Stadt in verschiedenen Belangen. Insbesondere bemängelt er nicht ausreichende finanzielle Mittel für die Warmwasserversorgung und Hygieneartikel, die er aufgrund einer Erkrankung benötige. Außerdem benötige seine Ehefrau zur Schließung einer Finanzlücke ein Darlehen bei deren Renteneintritt.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1.

Der Petent war zu folgenden Zeiten im Leistungsbezug nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII):

- 1. März 2012 bis 31. März 2016
- 1. August 2016 bis 31. August 2016
- 1. September 2017 bis 30. September 2017
- 1. Mai 2018 bis 30. September 2018
- 1. September 2019 bis 30. September 2019
- Seit 1. Dezember 2019

In den Zeiträumen dazwischen bestand kein Anspruch auf Leistungen, da sich ein höherer Wohngeldanspruch ergab.

Einem am 4. Oktober 2016 gestellten Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X für die Zeit ab 1. März 2012 wurde mit Bescheid vom 3. November 2016 Rechnung getragen und für den zurückliegenden anspruchsberechtigten Zeitraum ein Betrag von 195,80 Euro nachgezahlt, da die automatische Anpassung des Mehrbedarfes in der Vergangenheit im Sozialhilfverfahren nicht erfolgte.

Am 26. September 2016 stellte der Petent erstmals einen Antrag auf Sonderbedarf für Toilettenpapier, Heil- und Wundsalben, Einlagen sowie einen Mehrbedarf für Stromkosten aufgrund eines atypischen Wäschebedarfs und der Warmwasseraufbereitung für häufiges Duschen.

Da kein Hilfebezug bestand, erfolgte am 2. November 2016 ein Ablehnungsbescheid. Ein hiergegen gerichteter Widerspruch vom 28. November 2016 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 2017 zurückgewiesen, da der Petent den Aufforderungen hinsichtlich seiner Nachweispflicht nicht nachgekommen war. Stattdessen hat er am 13. März 2017 um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Dieser wurde vom Sozialgericht mit Beschluss vom 19. Juni 2017 abgelehnt. Es folgte eine Klageerhebung am 1. August 2017, die am 26. Februar 2019 aufgrund mangelnder Nachweise abgewiesen wurde.

Hiergegen richtete sich die Berufung beim Landesozialgericht vom 27. März 2019. Am 19. Dezember

2019 wurde ein Vergleich geschlossen und insgesamt 200 Euro für den Zeitraum April 2016 bis April 2018 bewilligt.

Der Petent erhält seit Leistungsbeginn einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung nach § 30 Absatz 5 SGB XII, welcher in seinem Falle in Höhe von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfes zu gewähren ist. Die Höhe des Mehrbedarfes wird auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge festgelegt und findet entsprechend Anwendung.

Am 17. Mai 2018 beantragte der Petent Grundsicherung. Davor war er im Wohngeldbezug. Aufgrund eines höheren Wohngeldanspruchs wurde dieser Antrag am 13. August 2018 abgelehnt. Am 13. August 2018 wurde Widerspruch eingelegt. Der Widerspruchsbescheid erfolgte am 12. April 2019, da trotz mehrfacher Aufforderung keine Widerspruchsbegründung eingereicht wurde. Am 8. Mai 2019 wurde fristwährend Klage eingereicht. Die Klagebegründung erfolgte dann am 27. April 2020 durch den „Sozialverband VdK“.

Es wurden folgende höheren Bedarfe geltend gemacht:

- Erhöhter Wasserverbrauch aufgrund der Erkrankung des Petenten (Duschen, Händewaschen, Wäsche waschen)
- Erhöhter Stromverbrauch Durchlauferhitzer für Warmwasseraufbereitung 54 Euro, Waschmaschine 18 Euro und Trockner 18 Euro, insgesamt 90 Euro
- Krankheitsbedingter Mehrbedarf für Toilettenpapier in Höhe von 126,13 Euro

Nach Einreichung einer Aufstellung über den Verbrauch an Hygieneartikel beim Sozialgericht am 20. Januar 2022 in Höhe von durchschnittlich 31,25 Euro, wurde dem Sozialgericht mit Schreiben vom 17. März 2022 ein Vorschlag unterbreitet, nach Abzug der bereits im Regelbedarf enthaltenen Anteile einen Bedarf in Höhe von 23 Euro monatlich anzuerkennen.

Eine für den 25. Oktober 2022 anberaumte Verhandlung musste krankheitsbedingt abgesagt werden, ein neuer Termin konnte zeitnah nicht terminiert werden.

Am 22. Dezember 2019 beantragte der Petent die rückwirkende Anerkennung des Mehrbedarfs nach § 30 Absatz 1 SGB XII Merkzeichen G ab 4. April 2017, da ihm dieser im Rechtsstreit mit Beschluss des Sozialgerichts vom 18. Oktober 2019 zuerkannt wurde. Mit Bescheiden vom 30. Januar 2020 wurde dieser für die Vergangenheit abgelehnt bzw. für die Zeit ab 1. Januar 2020 in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfes gewährt.

Am 13. August 2022 erfolgte eine Antragsstellung auf Übernahme von Stromschulden in Höhe von 455,18 Euro. In diesem Fall kam es am 1. September 2022 zu einem Ablehnungsbescheid, da die notwendigen Voraussetzungen nach § 36 SGB XII wegen einer drohenden Versorgungseinstellung nicht gegeben waren.

Es folgten der Antrag auf einstweilige Anordnung und ein Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid am

7. September 2022. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wurde von der Stadt am 1. September 2022 abgelehnt, da keine Sperrandrohung erfolgte und die Voraussetzungen für ein Darlehen nicht vorlagen.

Die Ehefrau des Petenten bezieht seit Oktober 2022 Altersrente und der ALG II Bezug endete zum 30. September 2022. Hier erfolgte die Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB XII und darlehensweiser Überbrückung bis zur 1. Rentenzahlung nach § 37a SGB XII am 17. September 2022.

Nach vollständigem Eingang der Unterlagen am 6. Oktober 2022 zu Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII ab 1. Oktober 2022 sowie dem Darlehen nach § 37a SGB XII wurde bei der Erteilung des Bescheids irrtümlicherweise der Mehrbedarf für Warmwasser nicht aufgeführt. Mit Änderungsbescheid vom 3. November 2022 wurde der Mehrbedarf sofort berücksichtigt.

Ebenso folgte am 29. September 2022 ein Eilantrag durch die Ehefrau des Petenten, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Leistungsbescheid erging.

2.

Das Sozialamt der Stadt steht als Leistungsträger zusammen mit den Leistungsempfängern und Leistungserbringern in einem „Dreiecks-Verhältnis“. So soll ein guter Austausch und eine gute Zusammenarbeit ermöglicht werden. Hierfür ist es notwendig, dass die Beteiligten über rechtliche Vorschriften und Vereinbarungen gleichermaßen in Kenntnis gesetzt werden.

Im Rahmen der Umstellung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde daher in Abstimmung mit dem Landkreis ab 1. Januar 2020 der erste Bescheid der Eingliederungshilfe als Mehrfertigung an die Leistungserbringer gesandt, da in diesem der Hinweis auf den genannten Mehrbedarf hervorging.

Dieser Brief über den Mehrbedarf an die Einrichtung wurde vorab an alle Einrichtungen versandt, um über die Übergangvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu informieren. Gleichzeitig wurde in diesem Schreiben darüber informiert, dass der jeweilige Klient einen Anspruch auf den Mehrbedarf hat. Insbesondere um vorab die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Vereinbarung in die Wege zu leiten.

Die weitere Handhabung und Ausführung der Vereinbarung lag und liegt nicht im Ermessen des Sozialamtes der Stadt. Die weitere Umsetzung war und ist Aufgabe der jeweiligen Einrichtungen. Hierüber wurden die Leistungsempfänger mit dem Bewilligungsbescheid entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Die Stadt nimmt im Bereich der sozialen Leistungen die Rolle einer Delegation des Landkreises wahr und führt lediglich die Aufgaben aus, welche der Landkreis mit Trägern und Einrichtungen vereinbart.

Die Stadt ist nicht für die Vergütungsverhandlungen mit den Einrichtungen zuständig, dies obliegt dem Landkreis.

3.

Der Petent erhält Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII – Viertes Kapitel – §§ 41 ff. SGB XII.

Leistungsberechtigt nach diesem Kapitel sind nach § 41 SGB XII Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 SGB XII bestreiten können.

Der Petent gehört zum berechtigten Personenkreis nach § 41 SGB XII. Er erhält eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Diese Rente reicht nicht aus, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Bei der Berechnung wird ein Mehrbedarf nach § 42 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII (aktuell 68,68 Euro) sowie ein Mehrbedarf wegen Ernährung nach § 42 in Verbindung mit § 30 Absatz 5 SGB XII (aktuell 44,90 Euro) berücksichtigt. Außerdem erhält er einen Mehrbedarf nach § 42 in Verbindung mit § 30 Absatz 7 SGB XII in Höhe von 9,29 Euro.

Seine Ehefrau erhielt bis zum 30. September 2022 Leistungen vom Jobcenter. Seit 1. Oktober 2022 bezieht sie eine Altersrente für langjährig Versicherte. Da sie die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht hat, bezieht sie seit dem 1. Oktober 2022 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (§§ 27 ff. SGB XII).

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme noch ein Klageverfahren anhängig war. Gegenstand des Verfahrens ist unter anderem eine Erhöhung der Regelleistungen nach § 27a Absatz 4 Nummer 2 SGB XII, da der Petent vorbringt, aufgrund seiner Erkrankungen einen erhöhten Bedarf an Toilettenpapier und Feuchttüchern zu haben. Um diesen erhöhten Bedarf beziffern zu können, wurde er aufgefordert, hierüber Belege einzureichen. Vonseiten des Sozialamtes wurde dem Sozialgericht gegenüber signalisiert, dass Bereitschaft besteht, den Regelbedarf um monatlich 23,00 Euro zu erhöhen.

Gegenstand des Verfahrens ist außerdem ein durch den Petenten geltend gemachter höherer Bedarf für die Warmwasseraufbereitung und ein höherer Stromverbrauch aufgrund seiner Erkrankung. Vonseiten des Landessozialgerichts wurde bereits angeregt, einen Durchlauferhitzer einzubauen. Der Einbau sollte durch Spendenmittel finanziert werden.

Zwischenzeitlich ist der Einbau des Durchlauferhitzers erfolgt, die Spendenmittel hierzu sind geflossen.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Übernahme von Stromschulden wurde vom Sozialgericht zurückgewiesen. Ein Anspruch nach § 36 SGB XII konnte nicht festgestellt werden.

Nach § 36 SGB XII können Schulden nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

Da keine Einstellung der Stromversorgung droht, lag keine vergleichbare Notlage vor. Außerdem wurde an den Stromanbieter eine Zahlung in Höhe von 455,18 Euro geleistet.

Die Gewährung der Leistungen für den Petenten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen. Die strittigen Punkte sind im Rahmen des beim Sozialgericht anhängigen Verfahrens noch abzuklären.

Eine fehlerhafte Auslegung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen oder fehlerhaftes Ermessen sind nicht ersichtlich. Es besteht daher kein Erfordernis oder Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 8. Petition 17/2371 betr. Aufenthaltstitel

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist, sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

### II. Sachverhalt

Bei der Petentin handelt es sich um eine 48-jährige iranische Staatsangehörige. Sie reiste Mitte Januar 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte kurz darauf einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Mitte September 2019 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petentin unter Androhung der Abschiebung in den Iran zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob die Petentin Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende November 2022 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Ende April 2023 ein.

Für die Petentin liegt ein gültiger iranischer Reisepass vor.

Die Petentin geht seit Anfang August 2021 einer Vollzeitbeschäftigung als Friseurin nach und sichert so ihren Lebensunterhalt seit Juni 2023 eigenständig.

Für die Petentin liegt ein Bundeszentralregister-Auszug ohne Eintragungen vor.

Mit der Petitionseingabe wird die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist, gefordert. Zudem wird vorgebracht, dass sich die Petentin sprachlich integriert hät-

te und hier in Deutschland plane, einen eigenen Friseursalon zu eröffnen. Im Heimatland sei sie jahrelang von ihrem Ex-Mann misshandelt worden. Die Petentin selbst lehne die vom Iran vorgegebenen sittlichen Gesetze ab und trage daher im Bundesgebiet kein Kopftuch. Darüber hinaus lägen dem Gerichtsurteil offensichtliche gravierende Fehler zugrunde, weshalb ein Wiederaufgreifen des Verfahrens empfohlen werden müsse.

### III. Rechtliche Würdigung

Mit der Petitionseingabe wird die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist, gefordert. Die Duldung stellt in rechtlicher Hinsicht die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht dar. Die Duldung dispensiert demgegenüber nicht dauerhaft von der Pflicht zur Ausreise.

Die Petentin ist, nachdem ihr Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Sie wird aufgrund der nunmehr eingereichten Petition derzeit weiterhin im Bundesgebiet geduldet. Sonstige Duldungsgründe liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kommt für die Petentin derzeit nicht in Betracht. Die Voraussetzung des § 60d Absatz 1 Nummer 6 AufenthG liegt nicht vor. Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 wurden bislang nicht nachgewiesen. Außerdem ist zumindest bis Ende Mai 2024 die Voraussetzung des § 60d Absatz 1 Nummer 4 AufenthG nicht erfüllt, da die Petentin bis Ende Mai 2023 noch im Bezug von zumindest teilweisen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stand.

Der Petentin kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag der Petentin wurde bestandskräftig abgelehnt. Ihr kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Petentin verwirklicht aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Die Petentin ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört die Petentin nicht an, da sie mit einem Alter von 48 Jahren nicht mehr als Jugendliche oder junge Volljährige anzusehen ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet bereits an der geforderten Min-

destaufenthaltsdauer von sechs Jahren. Die Petentin ist im Januar 2019 eingereist.

Von der Titelerteilungssperre des § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG nicht umfasst ist der Aufenthaltstitel des § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) aufgrund entsprechender spezialgesetzlicher Ausnahmeregelung. Die Petentin kann jedoch auch hieraus kein Aufenthaltsrecht ableiten. Sie fällt nicht unter die Regelung des § 104c AufenthG, da sie sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Petentin reiste erstmals Mitte Januar 2019 in das Bundesgebiet ein. Um die erforderliche Voraufenthaltszeit zu erfüllen, hätte die Einreise bis spätestens 31. Oktober 2017 erfolgen müssen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder beschafft werden können. Für die Petentin liegt jedoch ein gültiger Reisepass vor.

Rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen ebenfalls nicht vor. Die Tatsache, dass sowohl der Sohn als auch die Tochter der Petentin ebenfalls in der Bundesrepublik leben, begründet aufgrund der Volljährigkeit beider Kinder keine im Sinne eines Abschiebungsverbot schützenswerte familiäre Bindung im Bundesgebiet.

Die Petentin hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikel 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikel 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da der Petentin ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihr zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf dessen Fortbestand hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für die Petentin ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland nicht in Betracht. Die Petentin reiste erst im Alter von 42 Jahren erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und hat damit die überwiegende Zeit ihres Lebens, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, in ihrem Heimatland verbracht. Ihr ist eine

Rückkehr und Reintegration dort möglich und zumutbar. Laut den Angaben der Petentin im Asylverfahren lebte sie bis zu ihrer Ausreise in ihrer Eigentumswohnung, arbeitete als Friseurin und konnte so ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern. Im Heimatland leben noch die Mutter sowie mehrere Geschwister der Petentin.

Weitere Rechtsgrundlagen, die der Petentin einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Soweit mit der Petition ein Wiederaufgreifen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gefordert wird, ist dem Ministerium der Justiz und für Migration eine Überprüfung der abgewiesenen Klage des Verwaltungsgerichts nicht möglich. Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, soweit ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

## **9. Petition 17/2888 betr. Umgang mit vertraglichen Vereinbarungen aus den Eingemeindungsverträgen**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent vertritt die Auffassung, dass der Gemeinderat der Stadt mit der Änderung der Hauptsatzung die Vereinbarungen der Eingemeindungsverträge gegen den erklärten Willen zweier Ortschaftsräte geändert habe. Die Eingemeindungsverträge seien aber weiterhin rechtsgültig, eine einseitige Änderung der vertraglichen Vereinbarungen somit rechtswidrig.

Auch die Begründung der Stadt, dass eine Änderung erforderlich gewesen sei, weil die Zuständigkeiten zwischenzeitlich bei der Oberbürgermeisterin liegen, ist nach Auffassung des Petenten unzutreffend. In den Punkten, in denen die Ortschaftsräte ihre Zustimmung zur Änderung nicht erteilten, seien lediglich Anhörungsrechte betroffen, nicht aber selbstständige Beschlussrechte der Ortschaftsräte. Eine Anhörung sei auch bei Angelegenheiten möglich, die dem Bürgermeister zur Erledigung übertragen sind.

Im selben inhaltlichen Zusammenhang hatte der Petent im Rahmen einer weiteren Petition bereits die Beschlussfassung über die Hauptsatzungsänderung in einem Ortschaftsrat der Stadt gerügt (Petition 17/2019, Landtagsdrucksache 17/5472, lfd. Nr. 9). Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

## II. Sachverhalt

Im Jahr 1972 waren zwischen der Stadt und fünf eingegliederten Gemeinden Eingemeindungsverträge geschlossen worden. Bis zur jeweiligen Eingemeindung der jetzigen fünf Ortsteile oblag es den damaligen Gemeinderäten, über die Angelegenheiten der Ortschaften Beschluss zu fassen. Damit die Möglichkeit der Einflussnahme auf Entscheidungen in der eigenen Ortschaft weiterhin besteht, wurden in den Eingemeindungsverträgen die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte vereinbart.

Jeweils unter § 5 befassen sich diese Eingemeindungsverträge mit der Einführung der Ortschaftsverfassung. In Absatz 1 überträgt die Stadt selbstständige Beschlusszuständigkeiten an die Ortschaftsräte. In Absatz 2 sind beispielhaft („insbesondere“) wichtige Angelegenheiten aufgezählt, in welchen der Ortschaftsrat zu hören ist. Dementsprechende Festlegungen wurden daran anschließend auch in § 17 der Hauptsatzung („Zuständigkeit der Ortschaftsräte“) der Stadt übernommen.

Der Gemeinderat hat am 12. Dezember 2022 Änderungen an § 17 der Hauptsatzung beschlossen. Hintergrund war, dass die Stadt als Große Kreisstadt unter Verwaltungsbefugnisse ist und sich in den zurückliegenden Jahren die Kompetenzen aufgrund von Gesetzen und Rechtsprechung geändert hatten. Bei einigen der aufgeführten Zuständigkeiten der Ortschaftsräte stehe die Entscheidungskompetenz mittlerweile der Oberbürgermeisterin der Stadt zu. Eine abweichende Organzuständigkeit, z. B. des Ortschafts- oder Gemeinderats, sei gesetzlich nicht vorgesehen und nicht rechtmäßig. Die Änderung der Hauptsatzung war aus Sicht der Stadt daher erforderlich.

Vor der Entscheidung des Gemeinderats waren die Ortschaftsräte gehört worden. Die Änderungen hinsichtlich der in § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung definierten selbstständigen Beschlusszuständigkeiten der Ortschaftsräte bedürfen gemäß der Einschätzung der Stadt der Zustimmung der Ortschaftsräte, wie dies in den Eingemeindungsverträgen vertraglich vereinbart war. Die vorgesehenen Änderungen des Absatzes 1 waren in allen fünf Ortschaftsräten auch mehrheitlich beschlossen worden.

Den Änderungen hinsichtlich der in § 17 Absatz 3 der Hauptsatzung aufgelisteten wichtigen Angelegenheiten, in welchen dem Ortschaftsrat lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt ist, wurde in drei Ortschaftsräten mehrheitlich zugestimmt. In zwei der Ortschaften wurden die Änderungen in Teilen abgelehnt. Im Gesamten sei nach Auffassung der Stadt dennoch ein mehrheitlicher Empfehlungsbeschluss gegeben. Eine Zustimmung aller Ortschaftsräte sei im Übrigen nicht erforderlich. Die vorgesehenen Änderungen müssten erfolgen, da die Vereinbarungen aus den Eingemeindungsverträgen aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr rechtmäßig seien.

Der Petent hatte sich mit seinem Anliegen zuvor an die Rechtsaufsichtsbehörden gewandt. Mit zwei Schreiben des Regierungspräsidiums und zuletzt mit

Schreiben des Innenministeriums vom 19. Februar 2024 wurde dem Petenten mitgeteilt, die Rechtsauffassung der Stadt, nach der die Zustimmung der Ortschaftsräte für die Hauptsatzungsänderung auch angesichts der Regelungen der Eingliederungsvereinbarungen nicht erforderlich sei, sei gut vertretbar und aus Sicht der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden.

Weitere Beschwerden über das Vorgehen der Stadt haben die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erreicht. Insbesondere haben die betroffenen Ortschaftsräte die Hauptsatzungsänderung akzeptiert und kein Verfahren zur weiteren Geltendmachung von etwaigen sich aus den Eingemeindungsverträgen ergebenden Rechten angestrengt.

## III. Rechtliche Würdigung

Ortschaftsräte sind gemäß § 70 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. § 70 Absatz 2 GemO regelt die Befugnis des Gemeinderats, durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung zu übertragen. Dabei kann der Gemeinderat nur seine eigenen Zuständigkeiten weitergeben, sodass Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, nicht übertragen werden können. Es handelt sich um wichtige, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf das örtliche Gemeinschaftsleben haben und für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind.

Die dementsprechenden Zuständigkeiten der Ortschaftsräte sind in § 17 der Hauptsatzung der Stadt definiert, an welchem durch den streitgegenständlichen Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2022 Änderungen vorgenommen wurden.

Den Regelungen in der Hauptsatzung liegen die Vereinbarungen in § 5 der Eingemeindungsverträge zugrunde. Eingemeindungsverträge als öffentlich-rechtliche Verträge und die darin getroffenen Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich den Regelungen des allgemeinen Vertragsrechts und die aufnehmende Stadt ist grundsätzlich an ihre Zusagen gebunden.

Bei Betrachtung der Bindungswirkung einzelner Festlegungen ist jedoch auf den Wortlaut der einzelnen Regelung sowie den daraus zu entnehmenden objektiv erklärten Parteiwillen abzustellen.

Der Wortlaut der Eingemeindungsverträge gibt vor, dass lediglich eine Änderung der in § 5 Absatz 1 der Eingemeindungsverträge vereinbarten selbstständigen Beschlusszuständigkeiten der Ortschaftsräte (gemäß § 70 Absatz 2 GemO – Übertragung der Zuständigkeiten auf die Ortschaftsräte in § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung) der Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates bedarf. Zu den Änderungen in § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung haben alle fünf Ortschaftsräte der Stadt bei der Anhörung ihre Zustimmung erteilt.

Die wichtigen Angelegenheiten, zu denen die Ortschaftsräte ohne eigene Beschlusszuständigkeit lediglich zu hören sind (gemäß § 70 Absatz 1 GemO – auf-

gelistet in § 17 Absatz 3 der Hauptsatzung), waren in § 5 Absatz 2 der Eingemeindungsverträge aufgelistet. Im Gegensatz zu § 5 Absatz 1 der Eingemeindungsverträge enthält Absatz 2 jedoch gerade keine Bestimmung dazu, dass eine Änderung der Anhörungsrechte des Ortschaftsrats und der Kataloge der wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, der Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrats bedarf. Hätten die damaligen Vertragspartner auch hier eine Änderung nur unter Zustimmung des Ortschaftsrats gewollt, wäre auch an dieser Stelle ein Vorbehalt aufgenommen gewesen.

Bei den in § 5 Absatz 2 der Eingemeindungsverträge angeführten Sachverhalten hat man sich mit dem Rechtsbegriff „wichtige Angelegenheiten“ an § 70 Absatz 1 Satz 2 der GemO orientiert bzw. diesen zugrunde gelegt. Was eine wichtige, die Ortschaft betreffende Angelegenheit ist, bestimmt sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls; es liegt auf der Hand, dass sich bei der Beurteilung der Frage, was für eine Ortschaft wichtige Angelegenheiten sind, im Laufe der Zeit – zumal nach einigen Jahrzehnten – Änderungen ergeben können. Wichtige Angelegenheiten konnten und können daher niemals abschließend aufgeführt sein. In der Hauptsatzung und den Eingemeindungsverträgen sind sie vielmehr beispielhaft genannt.

Eine Zustimmung der Ortschaftsräte zu diesen Änderungen in § 17 Absatz 3 der Hauptsatzung war somit nach den Eingemeindungsverträgen nicht erforderlich. Auch wenn der Ortschaftsrat zu diesen Änderungen gehört wurde und sich ablehnend geäußert hat, hat dessen Stellungnahme nur Empfehlungscharakter und ist nicht verbindlich. Der Gemeinderat war zwar zur Prüfung der Stellungnahme des Ortschaftsrats verpflichtet, konnte aber auch eine entgegenstehende Entscheidung treffen. Ein Verstoß gegen die Eingemeindungsverträge ist hinsichtlich dieser Änderungen nicht erkennbar.

Selbst wenn man hier – entgegen der dargestellten Bewertung – mit dem Petenten zu einer anderen Bewertung kommen würde (Zustimmung des Ortschaftsrats erforderlich), wäre die Hauptsatzungsänderung im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Änderung der Hauptsatzung durch die Stadt passte die Hauptsatzung lediglich an die zwischenzeitlich geänderte Gesetzeslage und höchstrichterliche Rechtsprechung an. Die vertragliche Bindung der Eingemeindungsverträge kann sich nicht auf unwirksame Vertragsklauseln erstrecken. Unwirksamkeit kann vorliegen, wenn eine getroffene Vereinbarung gegen die Rechtsordnung verstößt. Insbesondere muss der von der jeweiligen Gemeindeordnung vorgegebene Gestaltungsspielraum eingehalten werden. Zudem kann der aufnehmenden Stadt gemäß § 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch ein Anspruch auf Vertragsanpassung zustehen, wenn sich Umstände, auf deren Grundlage der Eingliederungsvertrag geschlossen wurde, wesentlich geändert haben und das Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.

Auslöser für die von der Stadt vorgenommenen Änderungen der Hauptsatzung war die notwendig gewor-

dene Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Gesetzeslage und höchstrichterliche Rechtsprechung.

Insbesondere nimmt die Stadt als Große Kreisstadt die Funktion der unteren Verwaltungsbehörde wahr. Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden werden vom Bürgermeister als Pflichtaufgabe nach Weisung erledigt (§ 15 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Der Bürgermeister erledigt nach § 44 Absatz 3 GemO Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit.

Gestrichen wurden in § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung die selbstständigen Beschlusszuständigkeiten der Ortschaftsräte (gemäß § 70 Absatz 2 GemO) hinsichtlich der Aufstellung eines Streuplanes/Winterdienst sowie hinsichtlich der Bestellung von Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen sowie bei Abstimmungen und Zählungen aller Art.

Die Gemeinden sind nach § 41 des Straßengesetzes Baden-Württemberg verpflichtet, Straßen bei Schnee- und Eisglätte zu räumen und zu streuen. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Verkehrssicherungspflicht, der eine Gemeinde nur dann ordnungsgemäß nachkommt, wenn die Erfüllung dieser Pflicht durch eine entsprechende Aufgabenteilung und -zuordnung innerhalb der Verwaltung sichergestellt ist. Das setzt nach der Rechtsprechung einen Räum- und Streuplan voraus, den die Oberbürgermeisterin als Leiterin der Verwaltung (gesetzliche Zuständigkeit nach § 44 Absatz 2 GemO) aufzustellen hat. Existiert dieser Räum- und Streuplan nicht oder orientiert er sich nicht an den Erfordernissen des Verkehrs, ist die Oberbürgermeisterin sowohl zivil- als auch strafrechtlich verantwortlich. Deshalb besteht hier auch keine Möglichkeit, eine Übertragung der Beschlusszuständigkeit auf den Gemeinderat oder Ortschaftsrat vorzunehmen.

In § 14 des Kommunalwahlgesetzes für Baden-Württemberg (KomWG) ist geregelt, dass die Oberbürgermeisterin für die Berufung der Wahlvorstände und der Hilfskräfte zuständig ist. Dies betrifft die in der bisherigen Hauptsatzungsregelung genannten ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer. Die Hauptsatzungsregelung zur Übertragung dieser Zuständigkeit auf den Ortschaftsrat entsprach demzufolge nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben.

Daneben wurden Anpassungen in § 17 Absatz 3 der Hauptsatzung vorgenommen, welcher beispielhaft wichtige Angelegenheiten (gemäß § 70 Absatz 1 GemO) auflistet, zu denen die Ortschaftsräte zu hören sind. Nicht mehr als wichtige Angelegenheiten aufgeführt werden seit der Änderung die Einteilung der Stimmbezirke bei Wahlen sowie die Anhörung zu Konzessionsgesuchen (Gaststätten).

Die Einteilung der Wahlbezirke ist eine der Oberbürgermeisterin in § 4 KomWG gesetzlich ausdrücklich zugewiesene Zuständigkeit.

Hinsichtlich der Konzessionsgesuche gilt gemäß § 1 Gaststättenverordnung, dass die untere Verwaltungsbehörde für die Ausführung des Gaststättengesetzes zuständig ist. Hieraus ergibt sich die Erledigung dieser Pflichtaufgaben nach Weisung durch die Oberbürgermeisterin in eigener Zuständigkeit.

Zuletzt erfolgte eine Präzisierung in § 17 Absatz 3 in der Form, dass die wichtige Angelegenheit „gutachterliche Äußerung zu Baugesuchen in den Ortschaften“ nach Änderung der Hauptsatzung nun lediglich „gutachterliche Äußerungen zu allen Bauvorhaben in den Ortschaften, deren Verwirklichung auf das Leben der örtlichen Gemeinschaft von erheblicher Auswirkung sind“ umfasst.

Bis zur Eingemeindung oblag es den Gemeinderäten der jetzigen Ortschaften, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu beschließen. § 36 BauGB findet jedoch keine Anwendung in Gemeinden, die identisch mit der unteren Baurechtsbehörde sind. Die Stadt ist als Große Kreisstadt untere Baurechtsbehörde. Da die Gemeinde eigene Baurechtzuständigkeit besitzt, ist alleine die Oberbürgermeisterin für diese Weisungsaufgabe zuständig.

Durch die Präzisierung soll gewährleistet werden, dass der Ortschaftsrat bei wichtigen Angelegenheiten, bei denen es sich um die städtebauliche Entwicklung und um Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit handelt, weiterhin angehört wird, wie in § 70 Absatz 1 GemO vorgegeben. Hingegen soll der Ortschaftsrat nicht weiter wie bislang Empfehlungsbeschlüsse zu allen Baugesuchen fassen, obwohl die Entscheidung bei der Oberbürgermeisterin als Leitung der unteren Baurechtsbehörde liegt.

Nach § 24 Absatz 1 GemO ist der Gemeinderat das Hauptorgan und entscheidet grundsätzlich über alle Angelegenheiten der Gemeinde, es sei denn, der Bürgermeister ist kraft Gesetzes zuständig. Diese Aufgaben, die dem Bürgermeister vom Gesetzgeber zur Erfüllung zugewiesen werden, können vom Gemeinderat nicht erfüllt und auch nicht auf den Ortschaftsrat übertragen werden, da der Gemeinderat nur seine eigenen Aufgaben weitergeben kann. Folglich können nur solche Aufgaben vom Gemeinderat auf den Ortschaftsrat übertragen werden, die nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen. Eine abweichende Organzuständigkeit, z. B. des Orts- oder Gemeinderats, ist gesetzlich nicht vorgesehen und insbesondere nicht rechtmäßig.

Zwar ist es rechtlich zulässig, dass die Oberbürgermeisterin auch die von ihr zu erledigenden Weisungsaufgaben grundsätzlich dem Gemeinderat und demzufolge auch dem Ortschaftsrat zur Stellungnahme – nicht aber zur Entscheidung – unterbreitet. Dies jedoch nur solange die Anhörung der Erfüllung der Pflichtaufgaben nach Weisung nicht entgegensteht. Eine wichtige Angelegenheit, die die Ortschaft betrifft, und welche eine Anhörung des Ortschaftsrats entsprechend § 70 Absatz 1 GemO erforderlich macht, wird hierin in aller Regel nicht zu sehen sein. Die Stadt bzw. die Oberbürgermeisterin hat sich, als untere Verwaltungsbehörde bei den Entscheidungen nach den gesetzlichen Vorgaben zu richten. Spielraum zur Anhörung des Ortschaftsrates besteht dabei nicht.

Dass sich in der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeinderat und Ortschaftsrat mit der Zeit Veränderungen ergeben können, liegt auf der Hand und war auch bei Abschluss der Eingemeindungsverträge prä-

sent. In einer Zeitspanne von mehr als 50 Jahren entwickeln sich Gesetze und Rechtsprechung fort, sodass die diesbezüglichen Vereinbarungen heute keine Bindungswirkung mehr entfalten können.

Durch eine Eingliederungsvereinbarung kann die gesetzlich vorgesehene Zuständigkeitsverteilung entsprechend der Gemeindeordnung nicht ausgehebelt werden. Der von der Gemeindeordnung vorgegebene Gestaltungsspielraum ist einzuhalten, die Regelungen der Hauptsatzung waren den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Die Vorgehensweise der Stadt und Beurteilung des Regierungspräsidiums war aus Sicht des Innenministeriums demnach nicht zu beanstanden. Die Rechtsaufsicht beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Sie ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absätze 1 und 3 GemO). Dem Einzelnen steht weder ein Rechtsanspruch auf ein Einschreiten der Rechtsaufsicht noch auf eine Entscheidung über eine Eingabe in bestimmter Art und Weise zu. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die Rechtsaufsicht keine Instanz des individuellen Rechtsschutzes oder der Rechtsberatung darstellt, sondern eine Kontrollinstanz, die ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig wird.

Eine eigene Betroffenheit hat der Petent nicht dargelegt und sie ist auch sonst nicht ersichtlich. Aus den Eingemeindungsverträgen ergeben sich auch keine subjektiv-öffentlichen, einklagbaren Rechte einzelner Bürger.

Im Ergebnis der Prüfung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ein Einschreiten als Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen würden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

## 10. Petition 17/2994 betr. Strafvollzug

Der Petent befindet sich seit dem 9. Dezember 2003 ununterbrochen in Haft. Seit dem 11. August 2005 befindet er sich in Strafhaft. Seit dem 18. Mai 2022 wird diese in der Justizvollzugsanstalt X vollstreckt.

Mit der Petition beanstandet er eine „Fälschung“ der Gefangenenpersonalakte durch die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt. Dem Petenten sei „durch die Anstaltsleitung eine Akteneinsicht für benötigte Kopien zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft verweigert“ worden. Wie und an welcher Stelle die Gefangenenpersonalakte „gefälscht“ worden sein soll, lässt der Petent offen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. „Fälschung“ der Gefangenenpersonalakte

Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt finden sich in der Gefangenenpersonalakte des Petenten keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten.

2. Akteneinsicht und Fertigung von Kopien

Der Petent hat mit Antrag an die Justizvollzugsanstalt vom 22. April 2024 Kopien aus seiner Personalakte zur Übersendung an die Staatsanwaltschaft Y beantragt. Diesen Antrag hat die Justizvollzugsanstalt mit der Begründung abgelehnt, die Staatsanwaltschaft ziehe im Bedarfsfall die Akten ohnehin bei. Da die zuständige Vollzugsabteilungsleiterin erst seit April 2024 für den Gefangenen zuständig sei, sei er gebeten worden, sich erneut zu melden, wenn ihr bislang nicht bekannte Umstände für das Anliegen des Petenten relevant seien. Dies sei nicht geschehen.

Nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 (JVollzGB I) haben Gefangene zunächst ein Recht auf Auskunft darüber, ob die Justizvollzugsanstalt sie betreffende Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, haben sie darüber hinaus nach Absatz 1 Satz 2 ein Recht darauf, die in Nummer 1 bis 7 genannten Informationen zu erhalten. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut in Absatz 1 Satz 3 stehen Auskunft und Akteneinsicht in einem Stufenverhältnis zueinander: Das Auskunftsrecht ist dem Akteneinsichtsrecht vorgeschaltet. Demnach erhält die betroffene Person gemäß Absatz 1 Satz 3 Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Statt einer Akteneinsicht können der betroffenen Person auch entsprechende Ablichtungen überlassen werden; hierauf hat die betroffene Person jedoch keinen Anspruch.

Nach § 66 Absatz 3 JVollzGB I werden Auskunft und (in der zweiten Stufe) Akteneinsicht nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Ausgehend von diesen Maßstäben lagen und liegen weder die Voraussetzungen für die Gewährung von Auskünften, noch für die Gewährung von Akteneinsicht vor. Es fehlt an Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen. Weder aus dem von der Justizvollzugsanstalt X vorgelegten Antrag des Petenten vom 22. April 2024, noch aus der Petitionsschrift selbst ist ersichtlich, an welcher Stelle der Gefangenenpersonalakte der Petent eine „Fälschung“ durch die Anstaltsleitung vermutet und welche Informationen er insoweit begehrt.

Darüber hinaus – hierauf kommt es aber nicht mehr entscheidend an – hätte der Petent auch keinen Anspruch auf die Fertigung von Ablichtungen. Insoweit weist die Justizvollzugsanstalt zutreffend darauf hin, dass im Falle der von dem Petenten beabsichtigten

Strafanzeige die zuständige Staatsanwaltschaft erforderlichenfalls die vollständige Gefangenenpersonalakte beiziehen würde, sodass dem Petenten hierdurch auch kein Rechtsnachteil entstünde.

Im Ergebnis ist damit das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt X nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

## 11. Petition 17/3021 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein nordmazedonisches Ehepaar sowie deren Kinder, die ebenfalls die nordmazedonische Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asyl(folge)verfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit Anlage II sicheren Herkunftsstaats Nordmazedonien zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Es gab bereits mehrere Voraufenthalte und Asylantragstellungen in der Bundesrepublik. In der Vergangenheit wurden für die Eltern und das älteste Kind jeweils drei Asylanträge gestellt, für das jüngste Kind zwei. Die letzte dokumentierte Ausreise aus dem Bundesgebiet erfolgte 2017, wobei die Familie laut eigener Aussage im Jahr 2023 zu Urlaubszwecken in die Bundesrepublik eingereist ist.

Die Petenten reisten Mitte Februar 2024 erneut in das Bundesgebiet ein und stellten Mitte März 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitere Asylfolgeanträge.

Anfang April 2024 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die gestellten Asylfolgeanträge als unzulässig sowie die Anträge auf Abänderung der Bescheide vom Juni 2016 bzw. August 2017 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote ab.

Gegen die ablehnenden Bescheide erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klagen und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die Anträge im Eilrechtsschutz wurden Ende April 2024 bzw. Anfang Mai 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Die Klagen wurden mit Urteilen von Ende Mai 2024 bzw. Ende Juni 2024 abgewiesen.

Gültige nordmazedonische Reisepässe liegen für die gesamte Familie vor.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

In der Petition wird insbesondere vorgebracht, dass man die Abschiebung stoppen solle. Man könne nicht in das Herkunftsland zurückreisen, denn dort sei versucht worden, die Tochter zu entführen und zu verkaufen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sie werden lediglich aufgrund der bestehenden Petition derzeit geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig. Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

## 12. Petition 17/3053 betr. Aufenthaltstitel

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Es wird vorgebracht, dass man nicht in das Herkunftsland zurückkehren könne, da man aufgrund der Bedrohung durch den Vater der 32-jährigen Petentin in Gefahr sei.

### II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um eine 32-jährige kosovarische Staatsangehörige sowie ihre im Jahr

2016 sowie 2019 geborenen Kinder. Die Kinder besitzen ebenfalls die kosovarische Staatsangehörigkeit.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaates Kosovo zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Die Petenten reisten nach eigenen Angaben Ende April 2024 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Anfang Mai 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge.

Mitte Mai 2024 lehnte das BAMF den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung in den Kosovo zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die Anträge im Eilrechtsschutz wurden Anfang Juni 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Zugrunde liegt eine Ablehnung der Asylanträge als offensichtlich unbegründet. Sie werden derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig. Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

**13. Petition 17/3063 betr. Aufenthaltstitel**

I.

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

II.

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar kosovarischer Staatsangehörigkeit im Alter von 19 und 21 Jahren.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaats Kosovo zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Die Petenten reisten nach eigenen Angaben zuletzt Anfang Mai 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Mitte Mai 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge. Die Petentin hat bereits in der Vergangenheit erfolglos ein Asylverfahren in der Bundesrepublik durchlaufen, sie stellte einen Asylfolgeantrag, der Petent stellte einen Asylerstantrag.

Gegen die Petentin liegt eine bestandskräftige Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des BAMF von Ende Juli 2015 vor.

Mitte Mai 2024 lehnte das BAMF den Asylantrag des Petenten als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung in den Kosovo zur Ausreise auf. Den Asylfolgeantrag der Petentin lehnte das BAMF mit Bescheid von Mitte Mai 2024 als unzulässig ab. Der Antrag auf Abänderung des Bescheids von Juli 2015 mit Blick auf die Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote wurde ebenfalls abgelehnt.

Gegen die ablehnenden Bescheide erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klagen und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die Anträge im Eilrechtsschutz wurden jeweils Mitte Juni 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Durch das zuständige Regierungspräsidium wurde Mitte Juli 2024 mitgeteilt, dass die Petenten freiwillig ausreisen möchten. Ein Flug auf Anfang August 2024 wurde ebenfalls durch das Regierungspräsidium gebucht.

In der Petition wird vorgebracht, dass man hier in der Bundesrepublik arbeiten und eine Familie gründen wolle. Man habe es nicht verdient, im Herkunftsland misshandelt zu werden.

III.

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sie werden daher lediglich aufgrund der bestehenden Petition derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig. Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

**14. Petition 17/3083 betr. Aufenthaltstitel**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 29-jährigen nordmazedonischen Staatsangehörigen.

Der Petent hält sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren des Petenten aufgrund seiner Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaats Nordmazedonien zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Der Petent reiste nach eigenen Angaben Ende März 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Mitte April 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag.

Ende April 2024 lehnte das BAMF den Asylantrag des Petenten als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhob der Petent beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragte verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Der Antrag im Eilrechtsschutz wurde Mitte Juni 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither ist der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist dem Petenten nicht erlaubt.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

In der Petition wird vorgebracht, dass die wirtschaftliche Situation des Petenten in Nordmazedonien schlecht sei, er habe nur wenig Geld verdient bei der Feldarbeit. Er sei jung, gesund und wolle in der Bundesrepublik arbeiten. Seine Frau habe ihn mit der gemeinsamen Tochter in Nordmazedonien verlassen. Er habe dann Probleme mit der Familie seiner Ex-Frau bekommen.

### III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Antrag im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Zugrunde liegt eine Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet. Er wird daher lediglich aufgrund der bestehenden Petition derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Der Petent ist reisefähig. Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigem eines sicheren Herkunftsstaates ist ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

### 15. Petition 17/3092 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

Die Petition hat Folgendes ergeben:

Bei den Petenten handelt es sich um eine 30-jährige kosovarische Staatsangehörige sowie ihre im Jahr 2014 sowie 2016 geborenen Kinder. Die Kinder besitzen ebenfalls die kosovarische Staatsangehörigkeit.

Die Petenten halten sich derzeit in der Erstaufnahmereinrichtung Eggenstein auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit Anlage II sicheren Herkunftsstaats Kosovo zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Die Petenten reisten nach eigenen Angaben Ende Mai 2024 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Anfang Juni 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge.

Anfang Juni 2024 lehnte das BAMF den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung in den Kosovo zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die Anträge im Eilrechtsschutz wurden Anfang Juli 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

Für die Petenten liegen gültige kosovarische Reisepässe vor.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

In der Petition wird vorgebracht, dass die Situation im Kosovo schlecht gewesen sei. Der jüngste Sohn habe psychische Probleme, er sei im Kosovo behandelt worden, man habe kein Heilmittel gefunden. Zudem wird auf die politische Situation im Kosovo verwiesen.

#### Bewertung:

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Zugrunde liegt eine Ablehnung der Asylanträge als offensichtlich unbegründet. Sie werden daher lediglich aufgrund der bestehenden Petition derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Von der Reisefähigkeit der Petenten ist auszugehen. Zu den vermeintlich bestehenden psychischen Problemen des jüngsten Petenten wurden weder im Asylverfahren noch im Petitionsverfahren Nachweise vorgelegt. Dem BAMF lagen im Zeitpunkt der Asylentscheidung „keine Anhaltspunkte zum Gesundheits-

zustand“ der Petenten vor. Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Insbesondere hat das BAMF die medizinische Versorgung im Herkunftsland Kosovo im Asylverfahren geprüft. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

## 16. Petition 17/1746 betr. Aufenthaltstitel

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Herausgabe des im Rahmen der Abschiebung als Sicherheitsleistung einbehaltenen Geldbetrags.

Der Petent bringt vor, dass er und seine Mutter sich aufgrund von Geldmangel und der aktuellen Krise des Herkunftslandes in einer schweren materiellen Notlage befänden. Er bittet darum, das beschlagnahmte Geld zurückzubekommen. Er könne weder die Medikamente für seine Mutter noch für sich bezahlen. Außerdem sei er Journalist und hätte nun kein Geld mehr, um bei einer erneuten Bedrohung durch das Regime eine Flucht zu organisieren.

### II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen sri-lankischen Staatsangehörigen, der im November 2013 in das Bundesgebiet einreiste und Mitte Dezember 2013 einen Asylantrag stellte. Dieser wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Mai 2017 abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen. Der Petent wurde zudem unter Androhung der Abschiebung nach Sri Lanka zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Die gegen den Bescheid erhobene Klage wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht abgewiesen. Rechtskraft trat im Dezember 2020 ein. Seitdem war der Petent vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet und die Abschiebung wurde zunächst aufgrund fehlender Reisedokumente vorübergehend ausgesetzt (Duldung).

Bei der erstmaligen Duldungserteilung wurde der Petent in den Sprachen Deutsch und Englisch über seine Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung und über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise mit finanzieller Unterstützung belehrt. Er verfügte zu diesem Zeitpunkt lediglich über einen bereits 2018 abgelaufenen sri-lankischen Reisepass. Der Petent nahm die Belehrung nachweislich seiner Unterschrift und seiner englischen Stellungnahme Mitte Februar 2021 zur Kenntnis. In seiner Stellungnahme gab der Petent an, nicht freiwillig nach Sri Lanka zurückkehren zu wollen. Mit Verfügung von März 2021, welche dem Petenten ausweislich der Postzustellungsurkunde zugestellt wurde, wurde er aufgefordert, bis Anfang Juni 2021 ein gültiges Reisedokument vorzulegen. Anfang April 2021 nahm der Petent hierzu telefonisch Stellung und gab an, Passbeschaffungsmaßnahmen zu unternehmen. Nachweise hierüber legte er jedoch nicht vor. Der Petent wurde auf die Möglichkeit der Fristverlängerung hingewiesen. Dennoch legte er bis Fristablauf keine gültigen Reisedokumente oder Nachweise über seine Mitwirkungshandlungen vor, sodass die zwangsweise Passbeschaffung eingeleitet wurde.

Erst Anfang September 2021, drei Monate nach Ablauf der Frist, legte der Petent einen Nachweis über die Beantragung eines Reisepasses bei der sri-lankischen Vertretung vor. Im Rahmen der zwangsweisen Passbeschaffung erteilten die sri-lankischen Behörden eine Passersatzpapierzusage für den Petenten.

Ein gültiger Reisepass wurde vom Petenten schließlich Ende Januar 2022 bei der Ausländerbehörde vorgelegt.

Da nun keine Abschiebungshindernisse mehr vorlagen, waren aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Petenten einzuleiten. Zur Sicherung der Abschiebung wurde auf Antrag vom zuständigen Amtsgericht Ausreisegewahrsam angeordnet. Anfang Februar 2022 wurde der Petent durch die Polizei festgenommen und befand sich anschließend in der Abschiebungshafteinrichtung. Während dieses Aufenthalts stellte er einen Asylfolgeantrag, welchen das BAMF am darauffolgenden Tag als unzulässig ablehnte. Hiergegen erhob der Petent Klage und stellte Eilrechtsschutzanträge nach § 80 Absatz 5 sowie § 123 Verwaltungsgerichtsordnung. Diese wurden durch das zuständige Verwaltungsgericht abgelehnt. Der Petent wurde am 10. Februar 2022 in sein Heimatland abgeschoben.

Gegen die Anordnung des Ausreisegewahrsams legte der Petent Beschwerde ein, die vom Landgericht zurückgewiesen wurde. Das Verfahren war zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme durch das Ministerium der Justiz und für Migration nach Einlegung der Rechtsbeschwerde noch beim Bundesgerichtshof anhängig.

Eine Entscheidung über die Rechtsbeschwerde gegen die Anordnung des Ausreisegewahrsams war noch nicht ergangen.

Eine mögliche Stattgabe der Beschwerde hätte jedoch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der einbehaltenen Sicherheitsleistung. Die insgesamt angefal-

lenen Kosten der Abschiebung betragen 6 886,57 Euro. Davon entfallen 3 642,24 Euro auf die Unterbringungskosten in der Abschiebungshafteinrichtung. Sollten diese nicht geltend gemacht werden können, würden Abschiebungskosten in Höhe von 3 244,33 Euro verbleiben. Da dieser Betrag die einbehaltenen Barmittel in Höhe von 3 201,00 Euro übersteigt, kommt es deshalb nicht auf den Ausgang des Rechtsbeschwerdeverfahrens an.

Als der Petent Anfang Februar 2022 festgenommen wurde, war er im Besitz von Bargeld in Höhe von insgesamt 3 650 Euro. Mit Verfügung von Februar 2022 wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3 201 Euro festgesetzt, welche dem Petenten gemäß Empfangsbekanntnis ausgehändigt wurde. Die Verfügung ist bestandskräftig, da der Petent hiergegen keine Rechtsmittel einlegte.

Kurze Zeit später meldete sich eine Bekannte des Petenten beim zuständigen Regierungspräsidium und gab an, dass sie dem Petenten einen Betrag in Höhe von 3 600 Euro als Kredit zur Operation seiner Schwester in Sri Lanka geliehen habe. Der Petent habe das Geld nicht verwendet und ihr versichert, den Kredit zurückzuzahlen. Als Beweis könne sie entsprechende WhatsApp-Nachrichten vorlegen. Der Petent teilte hierzu mit, seine Bekannte habe Beweise dafür, dass sie ihm mit dem Geld geholfen habe und er hätte das von ihr geliehene Geld separat in einen Umschlag gepackt.

Anfang März 2022 teilte der Petent per E-Mail mit, dass er für eine Autoreparatur 1 350 Euro zahlen müsse und bat darum, diese Rechnung von dem einbehaltenen Geld zu bezahlen sowie den Differenzbetrag in Höhe von 1 850 Euro an seine Bekannte auszus zahlen. Den restlichen Betrag werde er später an seine Bekannte zurückzahlen.

Laut Auskunft der Polizei haben die Polizeibeamten den Geldbetrag in Höhe von 3 600 Euro bei dem Petenten nicht in einem Umschlag gefunden, sondern das Geld vielmehr nach Auffinden selbst in einen Umschlag gesteckt. Der Petent habe damals angegeben, das Geld gehöre einem Freund. Weitere Angaben hierzu seien vom Petenten nicht getätigt worden.

Anfang Mai 2022 wurde die Bekannte des Petenten zur Vorlage entsprechender Nachweise zum Verwendungszweck des Geldbetrages aufgefordert. Eine Rückmeldung der Bekannten erfolgte nicht. Dem Petenten wurde zudem Anfang Mai 2022 mitgeteilt, dass nicht nachgewiesen wurde, dass ihm das Geld von seiner Bekannten für die Operationskosten seiner Schwester zur Verfügung gestellt worden ist.

Im Juni 2022 bat der Petent per E-Mail um Überweisung des Differenzbetrages, sollte die Abschiebung weniger als 3 200 Euro gekostet haben.

Die Kosten, die anlässlich der Abschiebung des Petenten entstanden sind, belaufen sich auf insgesamt 6 886,57 Euro. Diese umfassen auch die Kosten des Ausreisegewahrsams.

Es wurde bislang davon abgesehen, die Kosten mittels Leistungsbescheides geltend zu machen, da die

Rechtsbeschwerde gegen die Anordnung des Ausreisegewahrsams Anfang 2024 nach wie vor bei Gericht anhängig ist. Anfang April 2023 wurde jedoch eine Anhörung zur Erstattung der Abschiebungs- und Vorführkosten an den Petenten gesendet.

### III. Rechtliche Würdigung

Zunächst ist festzustellen, dass die Abschiebung des Petenten rechtmäßig war. Der Petent hatte das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hatte. Die Ausreisepflicht des Petenten war vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Es lagen keine Duldungsgründe im Sinne von § 60a Absatz 2 AufenthG vor.

Auch die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG schied aus, da der Petent zum Zeitpunkt der Prüfung zur Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen weder die Voraussetzung des zwölf-monatigen Vorduldungszeitraums erfüllen konnte noch ein Nachweis über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache vorlag. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung waren vorliegend somit nicht erfüllt.

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Aspekte bezüglich der Menschenrechtslage in Sri Lanka bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Im Übrigen wurden zielstaatsbezogene Belange bereits im Asylverfahren geltend gemacht und durch das BAMF gewürdigt.

Dem Petenten konnte auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erteilt werden.

Gemäß § 10 Absatz 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder im Falle eines Anspruchs erteilt werden. Die Voraussetzungen hierfür lagen nicht vor. Der Petent verwirklichte keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bei nachhaltiger Integration kam vorliegend nicht in Betracht, da es an einem Nachweis über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 fehlte.

Zuletzt konnte dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt

werden, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorlagen.

Insbesondere kam kein rechtliches Ausreisehindernis zum Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 Europäische Menschenrechtskommission (EMRK) zum Tragen. Ein Privatleben im Sinne des Artikel 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen lagen nicht vor. Dem Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihm somit zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Eine berufliche Integration lag nicht vor. Der Petent ging zwar seit 2016 immer wieder einmal einer Beschäftigung nach. Für eine besondere berufliche oder soziale Integration lagen jedoch keine weiteren Nachweise vor. Auch Belege über Sprachkenntnisse oder einen Integrationskurs wurden nicht erbracht. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet war damit nicht gegeben.

Ebenso wenig war von einer Entwurzelung des Petenten im Heimatland auszugehen. Der Petent verließ nach eigenen Angaben im November 2013 sein Heimatland und reiste in das Bundesgebiet ein. Er verbrachte sein gesamtes Leben zuvor, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, im Heimatland und wurde dort sozialisiert. Sri Lanka ist dem Petenten somit vertraut. Laut seinen Angaben im Asylverfahren leben dort auch noch seine Eltern sowie Schwester mit ihrer Familie. Er habe nach eigenen Angaben das Gymnasium besucht und mit dem Abitur abgeschlossen. Vor seiner Ausreise sei er als lokaler Reporter tätig gewesen. Nach alledem war ihm eine Rückkehr und Reintegration jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet hätten ermöglichen können, waren nicht ersichtlich. Der Petent war daher in sein Heimatland abzuschicken, nachdem er seiner gesetzlichen Ausreisepflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist freiwillig nachgekommen war und keine Abschiebungshindernisse vorlagen.

Der Petent ist zudem zur Erstattung der anlässlich der Abschiebung entstandenen Abschiebungskosten verpflichtet.

Nach § 66 Absatz 1 AufenthG hat der Ausländer die Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, zu tragen. Gemäß dem Veranlassungsprinzip ist zur Zahlung der Gebühren derjenige verpflichtet, dem die öffentliche Leistung individuell zurechenbar ist. Eine Leistung ist individuell

zurechenbar, wenn diese durch den Betroffenen veranlasst wurde (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 3 Bundesgebührengesetz).

Gemäß § 66 Absatz 5 AufenthG kann von dem Kostenschuldner eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Diese kann durch die zuständige Behörde zur Sicherung der Kosten, die durch eine Abschiebung entstehen, festgesetzt werden.

Die Kosten der Abschiebung umfassen gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AufenthG u. a. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets sowie die bei Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich Kosten für die Abschiebungshaft bzw. den Ausreisegewahrsam. Nach § 67 Absatz 3 AufenthG werden die genannten Kosten von der zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Dies ist vorliegend erfolgt.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung von Anfang Februar 2022 beliefen sich die voraussichtlichen Kosten der Abschiebung auf 4 087 Euro.

Zwischenzeitlich konnte eine abschließende Berechnung erfolgen, aus der sich die Gesamtkosten der Abschiebung des Petenten in Höhe von 6 886,57 Euro ergeben.

Es liegen keine Nachweise darüber vor, dass das Geld nicht dem Petenten gehörte. Insbesondere das Vorbringen der Bekannten des Petenten vermag nicht zu überzeugen. Es wurden keinerlei Nachweise vorgelegt, die die vorgebrachten Aussagen auch nur annähernd belegen können. Auch von einer Zweckgebundenheit kann nicht ausgegangen werden, da der Petent im späteren Verlauf einen Teil des Geldbetrages für Reparaturkosten eines Kraftfahrzeuges aufwenden wollte.

Die Anordnung der Sicherheitsleistung in Höhe von 3 201 Euro war somit rechtmäßig. Der einbehaltene Geldbetrag kann somit nicht an den Petenten zurückzahlt werden.

Eine mögliche Stattgabe der Beschwerde hätte auch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der einbehaltenen Sicherheitsleistung. Die insgesamt angefallenen Kosten der Abschiebung betragen 6 886,57 Euro. Davon entfallen 3 642,24 Euro auf die Unterbringungskosten in der Abschiebungshafteinrichtung. Sollten diese nicht geltend gemacht werden können, würden Abschiebungskosten in Höhe von 3 244,33 Euro verbleiben. Da dieser Betrag die einbehaltenen Barmittel in Höhe von 3 201,00 Euro übersteigt, kommt es deshalb nicht auf den Ausgang des Rechtsbeschwerdeverfahrens an.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

**17. Petition 17/2914 betr. Rundfunkbeitrag**

Die Petentin setzt sich dafür ein, den Rundfunkbeitrag nach den jeweiligen Nutzungsgewohnheiten im Einzelfall zu bemessen und zwischen Hörfunk und Fernsehen zu trennen.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich um eine nichtsteuerliche Abgabe. Diese wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Sie dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 34 Absatz 1 des Medienstaatsvertrags sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrags. Nach den Maßgaben des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist im privaten Bereich für jede Wohnung und im nicht privaten Bereich für jede Betriebsstätte ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.

In seiner gegenwärtigen Ausgestaltung ist das Beitragssystem seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Seinerzeit wurde die geräteabhängige Rundfunkgebühr vom geräteunabhängigen Modell des Rundfunkbeitrags abgelöst. Vor dem Hintergrund zunehmender Verbreitungen des Angebots der öffentlich-rechtlichen Anstalten über das Internet, ergänzender Telemedienangebote sowie der Möglichkeit über moderne Empfangsgeräte wie Tablets, Smartphones und Laptops unterschiedliche Angebotsformen abzurufen, hatte sich das bis dato bestehende Gebührenmodell, welches in eine Grundgebühr für Radiogeräte und „neuartige Rundfunkgeräte“ und eine Fernsehgebühr unterschied, überholt. Mit der Reform konnten zudem aufwändige Kontrollen der vorhandenen Empfangsgeräte bei den Bürgerinnen und Bürgern zu Hause entfallen, welche als Eingriffe in die Privatsphäre in der Kritik standen.

Die von der Petentin geforderte Unterscheidung zwischen Hörfunk und Fernsehen bei der Beitragserhebung käme einer Umkehr der 2013 vollendeten umfassenden Reform des Beitragssystems gleich. In vielfacher Hinsicht sprechen die seinerzeit für die Reform anlassgebenden Motive jedoch heute in gleicher Form oder sogar noch stärker für das bestehende System. So kann beispielsweise hervorgehoben werden, dass das Nutzungsverhalten noch stärker auf digitale und rein online verbreitete Angebote ausgerichtet ist und gerade non-lineare Angebote gegenüber dem linearen Hörfunk- und Fernsehprogramm stärker ausgebaut werden, um ein öffentlich-rechtliches Angebot für alle Zielgruppen zu gewährleisten. Eine auf die herkömmlichen Kategorien des Hörfunks und Fernsehens beschränkte Differenzierung wäre demnach ebenso wenig zeitgemäß, wie eine auf das tatsächliche Nutzungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger abstellende Beitragserhebung kontrollierbar wäre. Auch angesichts der weiter fortgeschrittenen Diversifizierung der Empfangsmöglichkeiten wären effektive Kontrollen kaum noch möglich.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. September 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter

Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Seimer

**18. Petition 17/2929 betr. Regionalplan, Aufstellung von Windkraftträdern****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die im Teilregionalplan Windenergie eines Regionalverbands im ersten Offenlageentwurf vorgesehenen Flächen für Windkraftanlagen.

Stattdessen solle ein stillgelegter Truppenübungsplatz für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen genutzt werden.

**II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie in BW massiv zu beschleunigen und planerische und bürokratische Hemmnisse abzubauen, hat die Landesregierung mit der hierfür eingerichteten Task Force zahlreiche Maßnahmen umgesetzt und gesetzliche Grundlagen geändert. Die Ergebnisse der Task Force können auf der Homepage des Staatsministeriums (<https://stm.badenwuerttemberg.de/de/themen/task-force-erneuerbare-energien>) eingesehen werden. Daneben wurden von Europa- und Bundesebene verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen ergriffen, beispielsweise durch den § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Der Bund hat die Länder in § 3 WindBG verpflichtet, einen prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. In Baden-Württemberg beträgt dieser Anteil 1,1 (bis Ende 2027) bzw. 1,8 % (bis Ende 2032) der Landesfläche. Die Bereitstellung von 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für Windenergie und mindestens 0,2 % für die Freiflächen-Photovoltaik wird über die Regionale Planungsoffensive realisiert. Die Ausweisung entsprechender Flächen ist gesetzlich in §§ 20, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) festgelegt. Bei der Regionalen Planungsoffensive, deren Gegenstand die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Umsetzung des Landesflächenziels im KlimaG BW ist, sollen die Teilpläne bzw. Fortschreibungen eines Regionalplans bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden. Die Träger der Regionalplanung, so auch der Regionalverband, befinden sich momentan in der Umsetzung der Regionalen Planungsoffensive.

Zum Vorbringen des Petenten zum Landschafts- und Ortsbild und zum Erholungswert der Landschaft:

Der Regionalverband geht bei der Auswahl der Vorranggebiete wie planerisch üblich und geboten vor. Die Schutzgüter „Landschaft“ und „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ werden im Planungskonzept, das dem Regionalverband obliegt, und der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt. Für die beiden vom Petenten genannten geplanten Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Z.1 und Z.2) wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ und „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ für die regionale Planungsebene ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die dem Maßstab der regionalen Planungsebene entsprechen. Die Strategische Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie, an deren Plausibilität das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde keinen Grund hat zu zweifeln, kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden geplanten Vorranggebiete Z.1 und Z.2 für die oben genannten Schutzgüter auf regionaler Prüfungsebene keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Zum Vorbringen des Petenten zum Truppenübungsplatz als Alternativstandort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen:

Der ehemalige Truppenübungsplatz gehört nahezu mit seiner gesamten Fläche – zu ca. 95 % – zur Kern- und Pflegezone eines Biosphärengebiets. In der Kernzone ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. In der Pflegezone sind Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen (vgl. § 4 und § 5 der Verordnung über das Biosphärengebiet vom 31. Januar 2008).

Darüber hinaus befindet sich der ehemalige Truppenübungsplatz nahezu vollständig in einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und einem europäischen Vogelschutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Verordnung des Regierungspräsidiums zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 5. November 2018 und Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010). Im Falle der Festlegung eines Gebietes für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb der Natura 2000-Gebiete einschließlich eines Vorsorgeabstandes von – je nach Ergebnis der Einzelfallbetrachtung – 200 m bis 500 m zu den Lebensstätten windenergiesensibler Vogelarten des europäischen Vogelschutzgebietes kann auf regionaler Planungsebene eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile dieser Schutzgebiete im Sinne des § 34 Bundesnatur-

schutzgesetz nicht ausgeschlossen und eine Konfliktlösung in nachgeordneten Planungsverfahren nicht prognostiziert werden. Damit einhergehend kann die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans nicht gewährleistet werden. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich sein. Ihnen fehlt die Erforderlichkeit, wenn ihrer Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Eine Erforderlichkeit der Planung wäre vor diesem Hintergrund bezogen auf den vom Petenten gemachten Alternativvorschlag mangels Vollziehbarkeit des Teilregionalplans nicht gegeben.

Unter Zugrundelegung dessen kommt der vom Petenten vorgeschlagene Alternativstandort nicht als Gebiet für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Betracht.

Beteiligung des Petenten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Teilregionalplans:

Gemäß § 12 Absatz 3 LplG ist die Öffentlichkeit in das Planungsverfahren einzubeziehen. Hierzu sind der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht beim Regionalverband und bei den Stadt- und Landkreisen der Region zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten einen Monat lang auszulegen. Gleichzeitig sind diese Unterlagen in das Internet einzustellen. Vorliegend hat der Regionalverband das formelle Beteiligungsverfahren im Sinne dieser Vorschrift im Zeitraum vom 11. Januar 2024 bis 11. April 2024 durchgeführt. Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 6 LplG kann jedermann zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch während der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalverband Stellung nehmen. Der Petent hat von dieser Beteiligungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und bereits im Rahmen dieses Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie eine Stellungnahme innerhalb der Beteiligungsfrist abgegeben. Deren Begründung deckt sich größtenteils mit dem Inhalt der vorliegenden Petition zum Belang Landschaft und Lebensqualität. Der Regionalverband hat die Stellungnahme des Petenten zur Kenntnis genommen und muss diese in die Abwägung einstellen. Träger der Planung ist der Regionalverband. Er wägt die Eingaben unter Berücksichtigung aller betroffener Belange ab. Nach der im April 2024 abgeschlossenen ersten Offenlage ist es angesichts der eingegangenen Stellungnahmen und gemäß der üblichen Vorgehensweise im Planungsverfahren nicht ausgeschlossen, dass der Planentwurf aufgrund der eingehenden Stellungnahmen geändert wird und ggf. eine zweite Offenlage erfolgt. Der Petent kann sich dann in der nächsten Beteiligung erneut an den Regionalverband wenden und seine Bedenken vorbringen, die dann in die Abwägung aufgenommen werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. September 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen und drei Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

**19. Petition 17/2652 betr. Obstnetze aus Kunststoff****I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin regt beim Verkauf im Einzelhandel ein Verbot von Obstnetzen aus Kunststoff an.

**II. Sachverhalt**

Die Petentin hat die Erfahrung gemacht, dass sich beim Öffnen von z. B. Orangennetzen mit der Schere aller kleinste Mikrokunststoffe unter anderem auf der Arbeitsfläche in der Küche bzw. auf dem Schneidebrettchen verteilen können. Diese würden dann beim Putzen und Spülen im Abwasser und schlimmstenfalls auch im Obstsalat oder im Orangensaft landen.

Die Petentin schlägt daher vor, die Obstnetze aus Kunststoff durch kompostierbare Materialien wie z. B. Baumwolle zu ersetzen und fordert ein Verbot von Obstnetzen aus Kunststoff.

**III. Rechtliche Würdigung**

Das Kreislaufwirtschaftsrecht unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes. Der Bund hat von dieser Gesetzgebungskompetenz in Form des Verpackungsgesetzes Gebrauch gemacht, das wiederum in wesentlichen Teilen der Umsetzung von europäischem Recht dient. Ein Verbot von Obstnetzen aus Kunststoff ist weder im Verpackungsgesetz noch in der EU-Verpackungsrichtlinie enthalten. Eine landesrechtliche Regelung hierzu ist nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht zulässig.

Generell gilt es, den Eintrag von Kunststoffen in die Umwelt auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Dies betrifft zunächst das sogenannte „Littering“, also die Verschmutzung der Umwelt durch achtlos entsorgte Abfälle. Falls Mikrokunststoffe – wie von der Petentin geschildert – im Abwasser landen, werden diese in der Regel über die Kläranlagen herausgefiltert und dann mit dem Klärschlamm verbrannt.

Der Ersatz von Kunststoffen durch vermeintlich kompostierbare Materialien ist allerdings häufig keine nachhaltigere Lösung. Viele Materialien wie z. B. biologisch abbaubare Beutel (BAW-Beutel) und Baumwollbeutel sind nicht oder nur unter ganz bestimmten Rahmenbedingungen (z. B. in Abhängigkeit von Temperatur und Verweildauer in Vergärungsanlagen) biologisch abbaubar. Forschungsvorhaben im Auftrag des Umweltministeriums haben gezeigt, dass ein vollständiger Abbau von BAW-Kunststoffen im Rahmen der Vergärung oder im Boden (noch) nicht nach-

gewiesen werden kann – auch dann nicht, wenn die einschlägige Norm für bioabbaubare Kunststoffe eingehalten wird. Auch Baumwollbeutel werden in Bioabfallvergärungs- und -kompostierungsanlagen nicht ausreichend abgebaut. Daher dürfen diese Materialien bei den meisten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch nicht über den Biomüll entsorgt werden. Landen sie dennoch im Biomüll, müssen diese Stoffe kostenintensiv aussortiert und anschließend thermisch verwertet werden, d. h. sie werden verbrannt. Dies ist nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft.

Verbraucherinnen und Verbraucher haben jedoch die Möglichkeit, durch bewusste und kluge Kaufentscheidungen eine entscheidende Rolle bei der Reduzierung von Kunststoffverpackungen, wie z. B. Obstnetzen aus Kunststoff, zu spielen und einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. So besteht mittlerweile die Möglichkeit, nahezu alle Produkte des täglichen Bedarfs unverpackt einzukaufen. Wochenmärkte, Supermärkte und Discounter bieten in der Regel auch Orangen sowie andere Gemüsesorten und Früchte unverpackt an – Tendenz steigend.

Zudem gibt es in vielen Städten und Gemeinden im Land sogenannte „Unverpackt-Läden“. Diese Einkaufsläden bieten die Möglichkeit an, komplett plastikfrei und unverpackt einzukaufen. Dadurch können große Mengen Kunststoffverpackungen eingespart und Abfallmengen reduziert werden. Die dem zugrundeliegende Grundidee wird „Zero Waste“ genannt. Einige Tipps und Anregungen zum sparsameren Umgang mit Kunststoffen beim Einkaufen und im Haushalt hat das Umweltministerium Baden-Württemberg in der Publikation „Kunststoff-Sparbüchle“ zusammengestellt. Weitere Informationen hierzu sind unter [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de) abrufbar.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

**20. Petition 17/3032 betr. Rundfunkwesen****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent erachtet es für unangemessen, im Kinder- und Jugendprogramm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Werbung zu zeigen, da die Finanzierung über die Rundfunkbeiträge gesichert sei. Er setzt sich für einen Verzicht auf kommerzielle Werbung im Kinder- und Jugendprogramm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein und stellt dabei insbesondere auf das Fernsehprogramm des Kinderkanals ab.

**II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Die von der Petition angeregte Werbefreiheit der Kinder- und Jugendangebote der öffentlich-rechtlichen

Rundfunkanstalten entspricht bereits dem gegenwärtigen Stand der Rundfunkgesetzgebung der Länder.

Die für das Kinder- und Jugendangebot von ARD und ZDF maßgeblichen Regelungen finden sich im Medienstaatsvertrag (MStV).

Der von der Petition besonders hervorgehobene Kinderkanal „KiKA“ ist als gemeinsames Fernsehprogramm der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF beauftragt (§ 28 Absatz 5 MStV). Für den Kinderkanal gilt – wie für alle übrigen Spartenprogramme und Dritten Fernsehprogramme von ARD und ZDF auch – das Werbeverbot des § 39 Absatz 2 MStV.

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF sind zudem beauftragt, ein gemeinsames Jugendangebot anzubieten (§ 33 MStV). Dies erfolgt maßgeblich durch das gemeinsame Angebot „funk“. Werbung ist in diesem Jugendprogramm nach § 33 Absatz 5 MStV unzulässig. Lediglich Produktplatzierung ist in geringem Umfang und sehr engen gesetzlichen Grenzen möglich.

Für den SWR als baden-württembergische Landesrundfunkanstalt gelten entsprechende Regelungen für den Bereich des Hörfunks. In dem nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SWR-Staatsvertrag beauftragten Hörfunkangebot für Jugendliche und junge Erwachsene, welches der SWR mit dem Radioprogramm „DASDING“ produziert, sind Werbung und Sponsoring untersagt (§ 8 Absatz 4 SWR-Staatsvertrag).

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden umfangreichen Werbeverbote im Kinder- und Jugendangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erschließt sich der Anlass für die Petition nicht. Vielmehr zeigt sich, dass die vorrangige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus den Mitteln des Rundfunkbeitrags im Kinder- und Jugendbereich besonders zum Tragen kommt. Sie befähigt die öffentlich-rechtlichen Anstalten, wirtschaftlich unter anderen Entscheidungsbedingungen zu handeln und unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein ihrem Auftrag entsprechendes Programm anzubieten, welches im Kinder- und Jugendbereich neben der Unterhaltung ganz besonders auf zielgruppengerechte Bildungs- und Informationsangebote ausgerichtet ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: von Loga

26.9.2024

Der Vorsitzende:  
Marwein